

Bekanntmachung

**Bebauungsplans Nr. 113 „Gemeinbedarfsfläche westlich des Schulzentrums“;
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 18. November 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gemeinbedarfsfläche westlich des Schulzentrums“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 17. November 2025 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 113 „Gemeinbedarfsfläche westlich des Schulzentrums“ gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren sowie der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

In diesem Verfahren erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Hinweis:

Aufgrund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchgeführt. Bereits während der ursprünglich vom 24.11.2024 - 09.01.2026 durchgeführten öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht erneut abgegeben werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit seiner Begründung, nebst dem Boden-, Verkehrs- und Lärmgutachten in der Zeit vom **05. Dezember 2025 bis zum 19. Januar 2026** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 a Abs. 4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit hat jedermann Gelegenheit die vorstehenden Planunterlagen online unter <https://www.oyten.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanungen/bebauungsplan-nr-113-gemeinbedarfsflaeche-westlich-des-schulzentrums/> einzusehen.

Ergänzend dazu können die Planunterlagen während der Auslegungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten (Mo - Fr 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Do zusätzlich 15.00 Uhr - 17.30 Uhr, bitte beachten Sie die Schließzeiten des Rathauses: Mo., 29.12.2025 bis Fr., 02.01.2026) im Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, im 1. Obergeschoss, Zimmer 19, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Stellungnahmen können im Laufe der Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB in elektronischer Form, per Mail an bauen@oyten.de übermittelt werden oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oyten, Hauptstr. 55, 28876 Oyten vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das dauerhaft auf der Internetseite der Gemeinde Oyten (Internetpfad s.o.) eingesehen werden kann.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Oyten, den 24.11.2025

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin



Röse